



Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4203
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 30.05.2018

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden sowie zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden

GZ: BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018 und BMVRDJ-601.468/0010-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden sowie zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden, Stellung nehmen zu können.

Das Finanzmarktaufsichtsrecht hat sich seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 grundlegend geändert. Neben einer zunehmenden europäischen Harmonisierung der materiellen Bestimmungen des Aufsichtsrechts haben die europäischen Co-Gesetzgeber auch eine Harmonisierung der verwaltungsrechtlichen Sanktionsbefugnisse vorangetrieben, die sich insbesondere in der Vereinheitlichung der Strafkataloge für Verwaltungsübertretungen und der Strafhöhen von Verwaltungsstrafen in der gesamten Union zeigt. Die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) stoßen in diesem Regelungsumfeld teilweise an ihre Grenzen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat der Bundesgesetzgeber für den Vollzugsbereich der FMA (§ 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG) in § 22 Abs. 6 bis 10 FMABG Sonderverfahrensvorschriften für Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen (BGBl. I Nr. 107/2017). Eine der wesentlichen Änderungen, die der Bundesgesetzgeber im Vollzugsbereich der FMA eingeführt hat, war die Einführung des Absorptionsprinzips bei der Festsetzung von Geldstrafen durch die FMA (§ 22 Abs. 8 und 9 FMABG).

Die FMA unterstützt das in den Novellen zum Ausdruck kommende Ansinnen, das Verwaltungs(verfahrens)recht und Verwaltungsstrafrecht zu modernisieren und effizienter zu gestalten. Dennoch möchten wir zu einzelnen Punkten der beiden Entwürfe bestimmte



Aspekte aufzeigen, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses Berücksichtigung finden sollten.

I. Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

§ 5 Abs. 1a VStG – Beschränkung der Anwendbarkeit der Fahrlässigkeitsvermutung

Durch den vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 a VStG soll die Anwendbarkeit der Fahrlässigkeitsvermutung für Verwaltungsübertretungen, die mit einer Geldstrafe von über € 50 000,-- bedroht sind, generell ausgeschlossen werden. Dabei differenziert der vorgeschlagene Text nicht zwischen Geldstrafen, die gegen juristische Personen verhängt werden, und Geldstrafen, die gegen natürliche Personen verhängt werden. Die FMA möchte darauf hinweisen, dass aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben in ihrem Vollzugsbereich immer öfter die Verhängung von Geldstrafen gegen juristische Personen vorgesehen ist. Eine unterschiedslose Festsetzung eines Schwellenwertes von € 50 000,-- in § 5 Abs. 1a VStG, der nicht zwischen juristischen und natürlichen Personen differenziert, könnte im Rechtsbestand jederzeit zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen führen. Eine solche Regelung könnte nämlich dazu führen, dass in Verwaltungsstrafverfahren gegen natürliche Personen § 5 Abs. 1a VStG nicht zur Anwendung kommt, weil sehr häufig die Strafdrohung gegen natürliche Personen wesentlich hinter jener betreffend juristische Personen zurückbleibt, wohingegen juristische Personen angesichts der Strafdrohungen im Bereich des Finanzmarktrechts (zB § 99d BWG) immer vom Ausschluss der Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 VStG profitieren.

Im Übrigen möchte die FMA darauf hinweisen, dass die Erläuterungen zu der geplanten Änderung von § 5 VStG – insbesondere die Ausführungen zu § 9 VStG – teilweise nicht zum geplanten Regelungsinhalt passen.

§ 22 Abs. 3 und 4 VStG – Überarbeitung des Kumulationsprinzips

§ 22 Abs. 3 VStG in der vorgeschlagenen Fassung soll es den Verwaltungsbehörden – angelehnt an das aus dem gerichtlichen Strafrecht bekannte Absorptionsprinzip – ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen (Gleichartigkeit der Begehungsform, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände, zeitliche Nahebeziehung, Ausnutzung einer gleichartigen Gelegenheit, Zuständigkeit derselben Behörde) für mehrere Übertretungen derselben Verwaltungsvorschrift eine Gesamtstrafe zu verhängen. Einerseits soll dies möglich sein, wenn durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten ein und dieselbe Verwaltungsvorschrift mehrmals verletzt wurde (Satz 1), andererseits soll dies möglich sein, wenn durch eine Tat oder mehrere selbständige Taten mehrere Verwaltungsvorschriften ein oder mehrmals verletzt wurden (Satz 3). Für den zweiten Fall sieht der Entwurf zusätzlich vor, dass ein einziges Verwaltungsstrafverfahren zu führen ist.

Die FMA unterstützt die Einführung des Absorptionsprinzips im VStG. Die vorgeschlagene Ausformung des Absorptionsprinzips scheint jedoch insbesondere durch die geforderte Einheit der Taten für den Vollzugsbereich der FMA zu eng. Aus Sicht der FMA sollte der Anwendungsbereich für das Absorptionsprinzip im VStG weiter ausgestaltet werden. Als Beispiel für die Implementierung des Absorptionsprinzips im Verwaltungsstrafrecht könnte § 22



Abs. 8 und 10 FMABG dienen:

„(8) Wenn durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen gemäß einem oder mehreren der in § 2 genannten Bundesgesetze begangen wurden oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so ist eine einzige Verwaltungsstrafe zu verhängen. Diese Verwaltungsstrafe ist jeweils nach der Strafdrohung zu bestimmen, die die höchste Strafe androht.“

Aus Sicht der FMA sollte daher entweder im VStG ein dem FMABG entsprechendes Absorptionsprinzip eingeführt werden oder das für den Vollzugsbereich der FMA geltende Absorptionsprinzip im FMABG erhalten bleiben (s. dazu unten Anmerkung zu § 66b Abs. 20 Z 4 VStG).

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass § 22 Abs. 3 VStG nicht die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe für Verwaltungsübertretungen vorsieht, die nach Beendigung des Verwaltungsstrafverfahrens ans Licht kommen, aufgrund der Tatzeit jedoch im ursprünglichen Verwaltungsstrafverfahren hätten bestraft werden müssen. Um hierbei ungewollte Lücken bei der Strafbarkeit zu schließen und die Bestimmung praktikabel zu gestalten, sollte die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe vorgesehen werden. Als Beispiel hierfür könnten § 22 Abs. 9 und 10 FMABG dienen:

„(9) Wurde gemäß Abs. 8 eine Verwaltungsstrafe verhängt und soll nunmehr eine weitere Verwaltungsstrafe verhängt werden, die nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte verhängt werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun zu bestrafende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf jeweils die Strafen nicht übersteigen, die nach Abs. 8 zulässig und bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen wären. Wäre bei gemeinsamer Bestrafung keine höhere Strafe als die in dem früheren Verfahren ausgesprochene Strafe zu verhängen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen.“

(10) Ein Erschwerungsgrund für die Zumessung der Strafe ist es, wenn mehrere Verwaltungsübertretungen derselben oder verschiedener Art begangen worden sind.“

Im Hinblick auf die Anordnung in § 22 Abs. 3 dritter Satz VStG, dass im Fall der ein- oder mehrmaligen Verletzung mehrerer Verwaltungsvorschriften ein einziges Verwaltungsstrafverfahren zu führen ist, ist aus Sicht der FMA darauf hinzuweisen, dass diese Anordnung zu Problemen in der Praxis führt. Es bleibt nämlich unberücksichtigt, dass für unterschiedliche Verwaltungsübertretungen unterschiedliche Fristen für die Verfolgungsverjährung vorliegen können, so dass eine gemeinsame Verfolgung der einheitlichen Taten oft schlichtweg nicht möglich sein wird. Auch kann diese Anordnung bei laufend aufrechter rechtswidrigen Zustand zu einer Situation führen, in der die Behörde nie abschließen und das einzige Verwaltungsstrafverfahren führen kann.

Im Übrigen ersuchen wir, in den Erläuterungen die Bedeutung und die Reichweite von § 22 Abs. 3 zweiter Satz VStG darzulegen. Der Begutachtungsentwurf scheint die Anordnung zu treffen, dass bei der Verhängung einer Geldstrafe für mehrere in Einheit stehende Verwaltungsübertretungen die tatsächlich verhängte Strafe nicht über den in der Verwaltungsstrafbestimmung vorgesehenen Strafraum hinausgehen darf. Weder die Erläuterungen noch der Gesetzeswortlaut lassen diesbezüglich die Absicht hinter dieser Anordnung klar genug erkennen, wie die Behörde bei der Anwendung des § 22 Abs. 3 zweiter Satz VStG bei der Strafzumessung vorzugehen hat. Insofern regt die FMA eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext an. Eine solche Klarstellung könnte wie folgt lauten:

„Die Höhe der einzigen Strafe ist durch die Strafdrohung der verletzten Vorschrift begrenzt.“



§ 22 Abs. 4 VStG § 66b Abs. 20 Z 4 VStG – Anordnung des Außerkrafttretens von sondergesetzlichen Bestimmungen in den Materiengesetzen

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass von der vorgeschlagenen allgemeinen Regelung des § 22 Abs. 3 VStG die Materiengesetze von § 22 Abs. 3 VStG abweichende Regelungen vorsehen können. Gleichzeitig ordnet § 66b Abs. 20 Z 4 VStG pauschal das Außerkrafttreten von Bestimmungen, die vor dem 31.12.2019 kundgemacht wurden und § 22 Abs. 3 VStG entgegenstehen, an.

Die FMA spricht sich gegen eine solche pauschale Außerkraftsetzung materienspezifischer Sonderverfahrensbestimmungen aus, insbesondere dann, wenn durch diese Sonderverfahrensbestimmungen die Ziele des § 22 Abs. 3 VStG nicht nur erreicht, sondern sogar übererfüllt werden. Die FMA ist als Behörde in einem stark unionsrechtlich determinierten Regelungsumfeld tätig, das auch die Notwendigkeit eines Sonderverfahrensrechts für Verwaltungsstrafverfahren mit sich bringt. Der Bundesgesetzgeber hat durch BGBl. I Nr. 107/2017 in § 22 Abs. 6 bis 10 FMABG Sonderverfahrensvorschriften für Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen, die nicht nur die Ziele des § 22 Abs. 3 VStG in der vorgeschlagenen Fassung erreichen, sondern durch die Einführung des aus dem gerichtlichen Strafrecht bekannten Absorptionsprinzip über diese Ziele sogar hinausgehen. Es sollte daher im Gesetzestext eindeutig klargestellt werden, dass jedenfalls keine Bestimmungen in den Materiengesetzen außer Kraft treten, die bereits ein Absorptionsprinzip vorsehen.

Die Erläuterungen scheinen ausschließlich von dem Fall auszugehen, dass es sich bei den „entgegenstehenden“ Bestimmungen nur um solche handelt, die explizit das Kumulationsprinzip vorsehen. Sollte die Anordnung in § 66b Abs. 20 Z 4 VStG dahingehend zu verstehen sein, dass auch solche Sonderverfahrensbestimmungen dem § 22 Abs. 3 VStG „entgegenstehen“, die über das Ziel des § 22 Abs. 3 VStG hinausgehen, würde man einen vermeidbaren legistischen Aufwand erzeugen, indem man den Materiengesetzgeber dazu zwingt, diese Sonderverfahrensbestimmungen inhaltsgleich wieder zu erlassen. Außerdem sollte im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens gerade bei Regelungen zur Strafbemessung mit der dem (Verwaltungs-)Strafrecht notwendigen Sorgfalt vorgegangen und von unklaren Pauschalregelungen kein Gebrauch gemacht, sondern für größtmögliche Rechtssicherheit gesorgt werden.

§ 33a VStG - Beratung

Durch § 33a VStG soll das Instrument der Beratung in das VStG eingeführt werden. Dieses neue Instrument ist für Fälle vorgesehen, in denen die gegenständliche Verletzung einer Verwaltungsvorschrift noch aufrecht ist bzw. andauert, und in denen die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des/r Beschuldigten gering sind. Liegen all diese Voraussetzungen vor, hat die Behörde den/die Beschuldigte/n zu beraten und ihm/r die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen.

Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts bereits eine unionsrechtlich determinierte, verschuldensunabhängige Verwaltungsmaßnahme vorgesehen ist, welche einen Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes an die Normadressaten vorsieht [vgl. zB. § 70 Abs. 4 Z 1 BWG, § 275 Abs. 1 VAG 2016 („Anordnung“), § 92 Abs. 8 WAG 2018, § 153 Abs. 1 Z 9 BörseG 2018, § 148 Abs. 5 InvFG 2011, § 33 Abs. 6 Z 1 PKG]. Das Instrument der Beratung,



wie es in § 33a VStG vorgesehen ist, sollte nicht zu einer „Kriminalisierung“ der Befugnis der FMA zur Erteilung eines Auftrags zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes führen. Eine mit § 33a VStG einhergehende Doppelung dieser Befugnis im Bereich des Verwaltungsstrafrechts ist aus Sicht der FMA weder unionsrechtlich geboten noch zielführend. § 33a Abs. 1 VStG sollte daher klarstellen, dass die Beratung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Behörde nicht bereits auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere außerhalb des Verwaltungsstrafrechts – die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anordnen kann.

Weiters ist festzuhalten, dass die FMA in Teilbereichen auch Verwaltungsstrafkompetenz im individuellen Konsumentenschutz besitzt (insbesondere ZaDiG). Eine Beratungstätigkeit einer Behörde in derartigen Rechtsmaterien ist keinesfalls angebracht, was sich schon dadurch zeigt, dass die Möglichkeit der Geltendmachung der diesbezüglichen Rechte vor den ordentlichen Gerichten möglich ist. Letztlich würde die FMA in die Rolle des Beraters einer der beiden Parteien bei Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten gedrängt, was mit der Äquidistanz der FMA nicht vereinbar ist.

In Hinblick auf § 33a Abs. 2 VStG sollte die Regelungstechnik überdacht werden. Aus Sicht der FMA sollte eine sinngemäße Anwendung von Rechtsvorschriften im Bereich des Verwaltungsstrafrechts, insbesondere in Hinblick auf die erhöhten Ansprüche an das Legalitätsprinzip im Bereich des Strafrechts, unterbleiben. Daher sollte § 33a Abs. 2 VStG die erforderlichen Inhalte, die aus § 371c GewO übernommen werden sollen, selbst anordnen. Damit könnte auch die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass der Inhalt des § 33a VStG auf Grundlage eines dafür nicht geeigneten Kompetenztatbestands [nämlich Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) anstelle von Art. 11 Abs. 2 B-VG] durch eine Novelle der GewO geändert wird.

Schließlich sollte die durch § 33a Abs. 2 VStG eingeführte Fiktion, dass der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 33a Abs. 1 VStG eine Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 VStG darstellt, nur dann zum Tragen kommen, wenn dieser Auftrag tatsächlich auch alle Anforderungen an eine Verfolgungshandlung erfüllt. Im Übrigen stellt sich die Frage, wie sich diese gesetzliche Fiktion zu den allgemeinen Regelungen der Verfolgungsverjährung in § 31 VStG verhält, da im Fall des Dauerdelikts (sowohl in der Form des Tätigkeits- als auch in der Form des Unterlassungsdelikts) bei aufrechter rechtswidrigen Zustand die Verfolgungsverjährungsfrist noch gar nicht zu laufen begonnen hat. In diesen Fällen besteht daher auch gar kein Bedarf nach der angeordneten gesetzlichen Fiktion.

§ 52a Abs. 2 VStG – Ersatzpflicht gemäß StEG 2005

Die im Entwurf vorgesehene Regelung der Ersatzpflicht des Rechtsträgers, „in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat“, könnte zu einer Unklarheit führen, da im Verwaltungsrecht im Unterschied zur Justiz die Bestrafung nicht im Namen der Republik erfolgt.

Die Festlegung der Ersatzpflicht des Rechtsträgers sollte einem klaren verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand (Gesetzgebungs- und/oder Vollzugskompetenz in der Sachmaterie) folgen.

Festzuhalten ist, dass die Eigenschaft als Rechtsträger einen eigenen Wirkungsbereich voraussetzt. Dies ist beispielsweise bei der FMA nicht der Fall (vgl. OGH 07.03.2006,



1Ob257/05h).

§ 54b Abs. 3 VStG – Hemmung der Vollstreckungsverjährung durch Bewilligung der Ratenzahlung

Ziel des § 54b Abs. 3 VStG ist es, durch die Bewilligung der Ratenzahlung rechtskräftig verhängter Geldstrafen die Vollstreckungsverjährung zu hemmen. Aus Sicht der FMA sollte die Regelung nicht in § 54b Abs. 3 VStG, sondern aus systematischen Gründen in § 31 Abs. 3 VStG erfolgen. Dafür spricht, dass der Verwaltungsgerichtshof (vgl. das in den Erläuterungen angeführte Erkenntnis VwGH 24.10.2012, Zl. 2010/17/0021) mit Hinweis auf § 31 Abs. 3 Z 2 VStG annimmt, dass der Zahlungsaufschub (§ 31 Abs. 3 Z 2 dritter Fall VStG) die Vollstreckungsverjährung hemmt, ohne dass in § 54b Abs. 3 VStG explizit der Aufschub der Strafvollstreckung angeordnet wird.

II. Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden

§ 32a VStG - Verteidigerbegriff

Gemäß § 32a VStG soll in Umsetzung der RL 2013/48/EU der Verteidigerbegriff des § 48 Abs. 1 Z 5 StPO eingeführt werden. Während die Erläuterungen darauf hinweisen, dass bereits § 10 AVG iVm § 24 VStG Regelungen dazu trifft, durch wen sich Beschuldigte in Verwaltungsstrafverfahren vertreten lassen können, trifft § 32a VStG zum Verhältnis der beiden Regelungen keine Anordnung. Daraus ergeben sich sowohl für die Behörde als auch für die Beschuldigten gewisse Unschärfen, da ein/e VerteidigerIn iSd § 32a VStG zwar auch ein VertreterIn iSd § 10 AVG sein kann, nicht jede/r VertreterIn iSd § 10 AVG aber die Definition des Verteidigerbegriffes in § 32a VStG erfüllt. In der Praxis können sich daraus in Verwaltungsstrafverfahren sowohl für die Behörde als auch für den Beschuldigten negative Auswirkungen ergeben, die zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen bzw. -fehlern führen können.

Im Bereich der von der FMA zu vollziehenden Rechtsmaterien ist es üblich, dass sich Beschuldigte (natürliche wie juristische Personen) von VertreterInnen iSd § 10 AVG (meistens MitarbeiterInnen der unternehmenseigenen Rechtsabteilung) in Verwaltungsstrafverfahren vertreten lassen; der Grund dafür liegt darin, dass die finanzmarktrechtlichen Fragen einen hohen Grad an inhaltlicher Spezialisierung erfordern. Die enge Fassung des Verteidigerbegriffs in § 32a VStG ohne damit einhergehender Klarstellung zum Verhältnis zu § 10 AVG auf gesetzlicher Ebene könnte dazu führen, dass auf Seiten der Beschuldigten die Auffassung entsteht, dass in Verwaltungsstrafverfahren die Vertretung durch eine Person, welche die Voraussetzungen eines/r Vertreters/in iSd § 10 AVG erfüllt, nicht mehr möglich sei. Um dies zu vermeiden, sollte in § 32a VStG eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.



§ 34a VStG – Information der Medien

§ 34a VStG ermöglicht es der Behörde, die Medien über geführte Ermittlungsverfahren zu informieren.

Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts bereits eine unionsrechtlich determinierte Verpflichtung zur Veröffentlichung von verhängten Verwaltungsstrafen besteht (vgl. zB. § 99c BWG, § 37 FM-GwG, § 150 InvFG 2011, §§ 110 und 161 BörseG 2018, § 100 WAG 2018, § 155 BaSAG, § 33 PKG). Aus Sicht der FMA sollte daher, um dem Unionsgesetzgeber ausreichend Rechnung zu tragen, wenn nicht auf gesetzlicher Ebene, dann zumindest in den Erläuterungen sichergestellt werden, dass die FMA auch trotz § 34a VStG ihren unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Veröffentlichung von verhängten Verwaltungsstrafen nachkommen kann.

§ 36 Abs. 1 VStG – Beschränkung des Rechts auf eine/n VerteidigerIn

Gemäß § 36 Abs. 1 VStG soll es Behörden zukünftig möglich sein, das Recht des/r Beschuldigten auf die Beiziehung eines/r Verteidigers/in zu einer Vernehmung zu beschränken, wenn durch den damit verbundenen Aufschub der Vernehmung eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden wäre. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 164 Abs. 2 StPO, soll im Verwaltungsstrafverfahren jedoch nur im Rahmen der Festnahme zur Sicherung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges gelten. § 164 Abs. 2 StPO kennt eine solche Einschränkung auf die Festnahme nicht. Aus Sicht der FMA sollte daher auch § 36 Abs. 1 VStG generell für Verwaltungsstrafverfahren gelten.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	LHTsqxBDa0401DjRhrJnqusAFjh4ModFgCzta/uVA8aE4XShhbW+r53qb7UycFKqH4mMN9ml+3QqpFPOBPXGE5dMStXFNEetCoZTbx/S2lxSeLTM9TTToQz0R5/SaKp7q/0syzinchtTeiWR1dpVYxK4bYGxbOwbq4ri/a/ANktxrFwkSTK1KSoqoYTf1o3Ep/ceQ1jjtbWISFwiVPAtMMe+J2X6Gv10rpcs0hThaxJlhwj+L3T9yhS7/9DiCqj85EdK8ZGMSSRuY/zEkLGiyCrp1s3mmqNHN8h02Sc/Ay+iWM33R7pn2SCJzapz/qZ06retL71Ja10MKq5nADxWQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-29T15:31:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	